

Betreff: Kulturrechtsneuordnungsgesetz – Anhörung A 12 – 26.08.2021

Gemeinsame Stellungnahme der Landschaftsverbände zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Erlass eines Kulturgesetzbuches für das Land Nordrhein-Westfalen / Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/13800

Die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) haben den Regierungsentwurf des Kulturgesetzbuches zur Kenntnis genommen und begrüßen die grundsätzliche Initiative des Landes, den Stellenwert von Kultur in der Landespolitik stärken zu wollen.

Positiv zu bewerten ist das Kulturgesetzbuch im Hinblick auf die wichtigen, aber auch notwendigen Impulse, die es für die Stärkung der Arbeitsbedingungen von Kulturschaffenden setzt. Dazu gehören die Förderung der Musikschulen und die Anerkennung von Bibliotheken als Orte kultureller Bildung, die bislang gesetzlich nicht geregelt waren sowie die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit und sogenannter Dritter Orte, aber auch die Thematisierung und gesetzliche Verankerung von zukunftssträchtigen Themen wie Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Diversität und Teilhabe als Querschnittsthemen der Kultur. Provenienzforschung und die Sicherung des kulturellen Erbes werden als eigene Agenda behandelt, was aus Sicht der Landschaftsverbände besonders zu begrüßen ist.

Bereits im Rahmen der Verbändeanhörung haben die Landschaftsverbände zum Referentenentwurf Stellung genommen und zahlreiche fachliche Ergänzungen zusammengetragen, um das Ziel des Gesetzes – die Zusammenhänge und Wechselwirkungen der Kultur im Land abzubilden – zu unterstützen. Viele Ausführungen (so u.a. die Anmerkungen zu Bibliotheken, Archiven, Museumsberatung der Landschaftsverbände, Kulturelles Erbe/Industriekultur) sind in den Regierungsentwurf eingeflossen, was die Landschaftsverbände ausdrücklich begrüßen. Im Vergleich zum Referentenentwurf ist in der aktuellen Fassung eine deutliche Verbesserung zu erkennen. Dies ist auch dem ausführlichen Begründungsteil geschuldet, welcher offene Fragen aufgreift und präzisiert.

Gleichzeitig bleibt das Vorhaben der Landesregierung ein umfassendes Gesetz zu entwickeln, welches das vielfältige kulturelle Leben in Nordrhein-Westfalen zusammenfasst, ambitioniert. Das bisherige Fazit der Landschaftsverbände bleibt daher gerade im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzes bestehen: Das Kulturgesetzbuch bildet die besondere Beschaffenheit, die Komplexität und Kompetenzverteilung der nordrhein-westfälischen Kulturlandschaft nicht differenziert genug ab und bleibt an vielen Stellen unpräzise. Auch im Regierungsentwurf bleibt der Mehrwert des Kulturgesetzbuches im Vergleich zum Kulturfördergesetz unklar, die Regelungen an vielen Stellen zu allgemein, wodurch offenbleibt, welche nachhaltige Wirkung das Gesetz – auch für künftige Legislaturperioden – haben kann.

Im Folgenden nehmen die Landschaftsverbände auf Grundlage ihrer kulturfachlichen Expertise Stellung zum Regierungsentwurf, damit dieser in den parlamentarischen Beratungen nachgeschärft werden kann.

Kulturelle Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz fokussiert sich in den **Allgemeinen Bestimmungen** und darüber hinaus im Besonderen auf die Rolle des Landes als Gesetzgeberin und Kulturförderin und vernachlässigt dabei den Stellenwert der Gemeinden, Gemeinde- und Landschaftsverbände. Die komplexe kulturelle Infrastruktur des Landes wird somit entgegen dem anvisierten Ziel nur in Teilen abgebildet, Kulturakteur:innen und -förder:innen werden neben dem Land lediglich am Rande erwähnt oder, wenn Kooperationen mit diesen in bestimmten Bereichen bestehen. Auf diese Weise wird die Bandbreite der Kulturlandschaft NRW nicht umfassend abgebildet und der Fokus von den zentralen Träger:innen der Kultur – den Gemeinden, Gemeinde- und Landschaftsverbänden – verschoben.

Dabei bilden die Kommunen und Landschaftsverbände das Rückgrat der Kultur im Land und bringen den Großteil der Kulturausgaben bei. Alleine die Landschaftsverbände geben jährlich rund 200 Millionen Euro für Kultur aus, der Kommunalisierungsgrad in NRW ist bundesweit seit Jahren der höchste: Über 70% der Kulturausgaben werden auf kommunaler Ebene getragen – der bundesweite Durchschnitt liegt vergleichsweise bei 50%. Diese Kompetenzverteilung ist historisch gewachsen und eine Besonderheit des Landes. Eine realitätstreue Zusammenfassung der Synergien, der gemeinsamen Verantwortung für kulturelle Entwicklungen, Förderstrukturen und des landesrechtlich verbürgten Kultur- und Bildungsauftrages der Gemeinden, Gemeinde- und Landschaftsverbände hätte die Stärke und Besonderheit der Kulturlandschaft NRW bedeutender wirken lassen und die gewünschte Strahlkraft des Kulturgesetzbuches – auch bundesweit – gestärkt.

Dahingehend berücksichtigt der Regierungsentwurf die landesrechtlich zugewiesene Aufgabe der landschaftlichen Kulturpflege, die strukturbildende Bedeutung, die zahlreichen kulturpolitischen Impulse, die kulturfachliche Expertise und nicht zuletzt das jährlich aufgewendete Finanzvolumen der beiden Verbände im Rahmen ihres Kultur- und Bildungsauftrags an vielen Stellen nicht in angemessener Form. Auch ein Blick auf die den Gesetzentwurf begleitende Presseinformation vom 12. Mai bestärkt in der Annahme, dass das Kulturgesetzbuch allein aus der Sicht der Landesregierung verfasst ist, um ihre „Vorreiterrolle“ in der Bundesrepublik zu unterstreichen. So wird der explizite Hinweis auf die Provenienzforschung als eines der neu aufgenommenen Themen, an der in erheblichem Maße die beiden Landschaftsverbände beteiligt waren und sind, allein dem Ministerium zugerechnet. Die Landschaftsverbände werden nicht erwähnt, obwohl man gerade bei der „Erarbeitung des Kulturgesetzbuches auf umfassende Einbindung der Akteure Wert gelegt und Beteiligungsformate verbindlich im Gesetz verankert“ habe.

Auf dieser Grundlage bleibt der Eindruck bestehen, dass die Arbeit und Bedeutung der kommunalen Familie für die Kultur im Land im Gesetzentwurf nicht entsprechend gewürdigt werden. Inkonsequent erscheint in diesem Zusammenhang vor allem die **Sonderrolle der Kirchen (§ 12)**, denen in den Allgemeinen Bestimmungen mit einem eigenen Paragraphen begegnet wird.

Mehrwert des Kulturgesetzbuches bleibt unklar: Transparenz, Beteiligung und Wissenstransfer

Das Kulturgesetzbuch wird als wachsender Organismus bezeichnet, der mit umfassender Einbindung verschiedener Akteur:innen erarbeitet wurde und auch weiterhin in Beteiligungsprozessen präzisiert werden soll. Dieser prozessorientierte Beteiligungsansatz ist zunächst positiv, da nur mit der Berücksichtigung verschiedener Bedarfe, Interessen aber auch Expertisen der heterogenen Kulturakteure, Verbände und der kommunalen Familie ein Vorhaben wie das Kulturgesetzbuch nachhaltig sein kann.

Auf Grundlage ihrer kulturfachlichen Expertise leisten die Landschaftsverbände in diesem Prozess auch künftig gerne einen Beitrag. So könnten beispielsweise die Bereiche **Kooperationen und Kultur in ländlichen Räumen (§ 8)**, **Ehrenamtliches Engagement (§ 9)**, **Grundsätze und Ziele der Kulturförderung (§ 13)** und **Konferenzen (§ 25)** um die Arbeit und die Expertise der Landschaftsverbände in diesen Bereichen ergänzt werden und daraus entstehende Synergien Eingang in den weiteren Diskurs finden. Um nur zwei Beispiele zu nennen:

Die Landschaftsverbände fördern und eruieren das Thema Kooperationen und Kultur in ländlichen Räumen (§ 8) und Ehrenamtliches Engagement (§ 9) bereits seit Jahren und kommen daher zu dem Schluss, dass die Ausführungen zu diesem Punkt noch nicht abschließend sein können und weiter geschärft werden sollten: So müssen neben der genannten Förderung von "öffentlichen Einrichtungen" sowie der Arbeit von Vereinen, Verbänden und anderen Initiativen in ländlichen Räumen auch Verbindungen, Wirkweisen und Synergien zwischen Zentren, Umland und Peripherie Teil des Diskurses sein und ausgebaut werden. Das Ziel muss es sein, Rahmenbedingungen zu schaffen und zu fördern, damit Kunst und Kultur in ländlichen Räumen nicht nur im Status Quo erhalten, sondern auch weiterhin entfaltet werden kann. Dazu zählt, neben der Förderung von Vereinen, Verbänden und anderen Initiativen, auch attraktive Angebote und Bleibeperspektiven für Kunst- und Kulturschaffende als Treibkraft kultureller Entwicklungen zu entwickeln und zu verstetigen sowie Wissenstransfer und den Aufbau von Netzwerken zu unterstützen. Dazu gehören neben der lokalen Förderung vor Ort auch die Unterstützung von Kommunen in der Kulturentwicklungsplanung, die von den Landschaftsverbänden seit vielen Jahren unterstützt wird. Auch wenn die Arbeit der Landschaftsverbände in diesem Punkt keinen Eingang in das Kulturgesetzbuch findet, sollten der Wissenstransfer und die Bündelung von Synergien, die sich aus der Expertise und langjährigen Arbeit in diesen Feldern ergeben, im weiteren Diskurs berücksichtigt werden. Angemessene Dialog- und Beteiligungsformate seitens der Landesregierung müssen hierfür definiert werden.

Ähnlich verhält es sich mit den vorgesehenen Beteiligungsmechanismen: Nachdem die Landschaftsverbände, neben den beiden Kultursekretariaten des Landes, in der Referentenfassung noch nicht explizit als fachöffentlicher Teilnehmendenkreis der **Konferenzen (§ 25)** erwähnt wurden, wird die Konkretisierung an dieser Stelle begrüßt. Gleichwohl bleibt offen, welche Rolle die genannten Teilnehmenden bei besagten Konferenzen spielen und in welcher Form diese einen Beitrag zum Diskurs der kulturpolitischen Planungen des Landes auf den Konferenzen beitragen können. In diesem Zusammenhang störend – ggf. ist dies auch der sprachlichen Unschärfe geschuldet – und die Expertise der verschiedenen Akteur:innen nicht ausreichend würdigend ist zudem, dass einigen eine "Beteiligung", anderen die bloße "Teilnahme" in Aussicht gestellt wird.

Mit Blick auf die dialogorientierte Kulturpolitik, zu der sich das Land im bisherigen Kulturfördergesetz deutlich bekennt, muss an dieser Stelle unbedingt konkretisiert werden. Dies gilt insbesondere, da die beteiligungsorientierte Systematik von Kulturförderplan / Kulturförderbericht / Landeskulturbericht des bisherigen Kulturfördergesetzes aufgehoben werden soll. Die bisherige Trias ermöglichte einen verbindlichen kulturpolitischen Diskurs, der essentiell für die nachhaltige Entwicklung und Stärkung der Kultur im Land ist. Die beteiligungsorientierte Aufstellung des Kulturförderplans erfolgte im Zusammenspiel zwischen kommunalen Spitzenverbänden, Kulturverbänden, Kunst- und Kulturschaffenden und nicht zuletzt im Einvernehmen mit dem Landtag. Die Verbindlichkeit, die hierdurch erreicht wurde, ist durch die an Stelle des Kulturförderplans tretenden Konferenzen noch nicht absehbar – fraglich bleibt vor allem die Verbindlichkeit, wenn die Zielvereinbarungen auf den Konferenzen ohne Rückdeckung des Landtags getroffen werden.

Den geplanten Konferenzen kommt vor diesem Hintergrund eine besonders hohe Bedeutung als kulturpolitisches Beteiligungselement zu. In den aktuellen Ausführungen wird nicht klar genug, welche Verbindlichkeit die erwähnte Zielvereinbarung zur Ergebnissicherung – sowohl für das Land als auch für den Teilnehmendenkreis – hat bzw. welchen Kontroll- und Qualitätssicherungsmechanismen diese unterliegt. Der beteiligungsorientierte kulturpolitische Diskurs ist essentiell für die Entwicklung und Stärkung der Kultur im Land, weshalb dieser Austausch zwischen Land, Kommunen, Landschaftsverbänden und Kulturschaffenden feste Formate und Verbindlichkeiten braucht. Ein Kultugesetzbuch muss diesen Punkten in besonderem Maß Rechnung tragen. Dem aktuellen Entwurf zufolge droht die seit dem Kulturfördergesetz von 2014 eingeführte verlässliche Beteiligung der Akteur:innen jedoch verloren zu gehen.

Der Hinweis der Landschaftsverbände auf die durch sie organisierten und jährlich stattfindenden Kulturkonferenzen in Westfalen-Lippe und im Rheinland wurde exemplarisch für solche dialogorientierten Netzwerk- und Diskussionsveranstaltungen in der Begründung zum Gesetzentwurf aufgenommen. Dies wird begrüßt. Die Expertise, die daraus erwächst, aber auch mögliche Schnittstellen und Anknüpfungspunkte sollten in der Konzeption und Durchführung der Konferenzen des Landes berücksichtigt werden. Die Landschaftsverbände sind für einen Austausch offen.

Die weiterhin geplante Erstellung und Veröffentlichung eines **Kulturberichtes (§ 25)** ist zu begrüßen. Die Mitwirkungspflicht der Landschaftsverbände muss an dieser Stelle jedoch explizit aufgenommen werden (aktuell Subsumtion unter „Gemeinde und Gemeindeverbände“). Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Landschaftsverbände bei der Erstellung der beiden bisherigen Landeskulturberichte nur auf proaktive Initiative berücksichtigt wurden und die Systematik der Abfrage die besondere Struktur der Verbände nicht berücksichtigt hat. Will der Kulturbericht eine Abbildung der Lage der Kultur im Land sein, muss dieser auch die flächendeckende Arbeit der Landschaftsverbände in den Bereichen Denkmalschutz, Kulturelles Erbe, Museen und Archive berücksichtigen und erfassen können. Die Methodik der Erstellung des Kulturberichtes ist daher unbedingt zu prüfen und auf die besondere Verfasstheit der Kulturlandschaft des Landes anzupassen.

Fazit

Die Entwicklung eines Kulturgesetzbuches ist ein willkommener kulturpolitischer Impuls, der gerade in Pandemie-Zeiten ein wichtiges Signal für die Kultur setzt. Das Gesetz ist ein guter Anfang für eine nachhaltige Stärkung der Kultur, in der aktuell vorliegenden Form besteht an vielen Stellen jedoch noch Konkretisierungsbedarf.

Insgesamt bleibt der Gesetzentwurf deskriptiv, belastbare Verpflichtungen und Fördertatbestände des Landes bleiben ausgespart, gleichzeitig werden bewährte Systematiken und Beteiligungsprozesse des Kulturfördergesetzes aufgehoben. Das Kulturgesetzbuch besteht aus zahlreichen Rahmenbedingungen. Wie diese aber letztlich auf die Stärkung und Förderung der Kulturlandschaft einzahlen, bzw. welche Auswirkungen diese auf verschiedene Kulturbereiche haben, bleibt unklar. Das Gesetzbuch hätte an vielen Stellen verbindlichere Aussagen machen können, um einen Mehrwert gegenüber dem Kulturfördergesetz und damit auch langfristig Wirkung zu entfalten, so beispielsweise in den Punkten Transparenz und Beteiligung, Konferenzen, Bürokratieabbau, Kulturförderung und Planungssicherheit. Die unausgewogene Berücksichtigung verschiedener Kultursparten wurde bereits von verschiedenen Dachverbänden und Vereinen angesprochen. Hier sollte inklusiver vorgegangen werden.

Die Landesregierung hat in der aktuellen Legislaturperiode gezeigt, dass die Kulturförderung in der Praxis weiter ist, als das vorgelegte Gesetz vermuten lässt. Die Stärkungsinitiative Kultur beispielsweise und die schrittweise Verdopplung des Kultur-Etats haben in besonderer Weise auf die Stärkung der Kultur eingezahlt. Die Ausarbeitung der Förderrichtlinien, die das Gesetz begleiten, bleibt also abzuwarten – und zu wünschen, dass Transparenz und offene Kommunikation diesen Prozess weiterhin auszeichnen.

Das Kulturgesetzbuch wird von der Landesregierung nach eigener Aussage als lebendiger, lernender Organismus bezeichnet. Es bleibt abzuwarten, wie sich dieser Vorsatz in den parlamentarischen Beratungen, aber auch in den nächsten Jahren in die Praxis überführen lässt und gleichzeitig zu hoffen, dass der Beteiligungsansatz weitergetragen und verstetigt wird, damit das große Vorhaben "Kulturgesetzbuch" mit der Zeit auf eine solide Basis gestellt werden kann, die einen greifbaren Mehrwert für die Kultur im Land schafft. Im weiteren Ausgestaltungsprozess des Gesetzes müssen die strukturbildende Bedeutung, die zahlreichen kulturpolitischen Impulse und die kulturfachliche Expertise der beiden Landschaftsverbände weiterhin in angemessener Form berücksichtigt werden. Erste Ansätze dazu wurden hier zusammengetragen.

Transparenz und die Festlegung von verlässlichen Beteiligungsformaten sowie eine offene Kommunikation seitens des Landes werden vor dem Hintergrund der prozessorientierten Offenheit weiterhin erwartet.

Eine letzte Bemerkung: Die Festlegung von Honoraruntergrenzen für Kunst- und Kulturschaffende wird als Instrument zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen besonders prominent betont. Jedoch muss im Rahmen der parlamentarischen Beratungen kritisch hinterfragt werden, ob dieser Ansatz ausreichend ist. Bedenkt man die Arbeitsstrukturen in der Kulturarbeit, wird klar, dass hochqualifizierte Akteur:innen in Selbstständigkeit einen großen Teil der Kunst- und Kulturschaffenden ausmachen.

Die Honorierung auf Mindestlohn-Niveau ist auf dieser Grundlage mehr als fragwürdig. Eine Rückkopplung mit Verbänden und Dachorganisationen verschiedener künstlerischer Sparten sollte an dieser Stelle unbedingt erfolgen.

Redaktioneller Hinweis:

Korrektur: LVR betreibt 8 statt 7 Industriemuseen (§ 4, Abs. 1, Begründungsteil)

Münster, den 16.07.2021

für den LWL

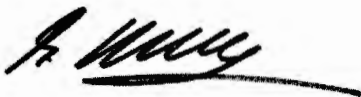


.....
Matthias Löb

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Münster, den 16.07.2021

für den LWL




.....
Dr. Barbara Rüschoff-Parzinger

LWL-Kulturdezernentin

Köln, den 16.07.2021

für den LVR

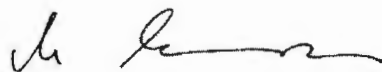


.....
Ulrike Lubek

Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

Köln, den 16.07.2021

für den LVR



.....
Milena Karabaic, M. A.

LVR-Dezernentin für Kultur und
Landschaftliche Kulturpflege

Formulierungsvorschläge der Landschaftsverbände

Ergänzende Anlage zur Stellungnahme 17/4134 vom 16.07.2021

Zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zum Erlass eines Kulturgesetzbuches für das Land Nordrhein-Westfalen

Drucksache 17/13800

§	Formulierungshilfe	Begründung
B Lösung	10 Eckpunkte: 6. Kulturelle Vielfalt und die Teilhabe aller am kulturellen Leben in den urbanen Zentren und in der Fläche ermöglichen.	Die Ausführungen zu Kultur in ländlichen Räumen kommen im § 8 zu kurz (siehe dazu Ergänzung weiter unten). Die Bedeutung der Förderung von Kultur im gesamten Land muss an dieser Stelle explizit gemacht werden.
Allgemeine Bestimmungen §1 Grundsätze	(2) Die Verantwortung für die Förderung von Kunst und Kultur in Nordrhein-Westfalen wird von den Städten, Gemeinden und Kreisen einschließlich der Städteregion Aachen, den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe, dem Regionalverband Ruhr und dem Landesverband Lippe (Gemeinden und Gemeindeverbände) gemeinsam mit dem Land getragen. Dabei zeichnet sich Nordrhein-Westfalen vor allem durch einen hohen Kommunalisierungsgrad in der Bereitstellung und Finanzierung der Kultur aus. Das Land achtet und erkennt die historisch gewachsene besondere Rolle der Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere der beiden Landschaftsverbände , für das kulturelle Leben in den verschiedenen Regionen Nordrhein-Westfalens an.	Da die kommunale Familie 70 – 80 % der Kulturausgaben finanziert sollte in dieser Beschreibung differenziert werden, um die Kompetenzverteilung in Kulturförderung und -finanzierung in NRW sichtbar zu machen. Alternativ könnte der Absatz zur Verantwortung und Kompetenzverteilung auch als Präambel dem Gesetztext vorangestellt werden.
Allgemeine Bestimmungen	(1) Der Erhalt des kulturellen Erbes ist ein Schwerpunkt der Kulturförderung des Landes. Dazu gehört auch die Sammlung, Sicherung, Erhaltung und Überlieferung künstlerischer und kultureller Ausdrucksformen, deren wissenschaftliche Erforschung	Da der Erhalt des kulturellen Erbes Kern der Arbeit und kulturfachlichen Expertise der Landschaftsverbände ist und qua Landschaftsverbandsordnung geregelt ist, sollte diese

<p>§4 Kulturelles Erbe</p>	<p>und zeitgemäße Vermittlung in eine diverse Gesellschaft sowie die Förderung von Maßnahmen, die diesen Zielen dienen. Dies schließt die Industriekultur und deren Pflege ein. Der Erhalt und die Pflege des kulturellen Erbes, insbesondere der Industriekultur, wird durch die Landschaftsverbände gesichert und gefördert. Hierdurch soll das Geschichtsbewusstsein gestärkt und das kulturelle Gedächtnis lebendig gehalten werden. Untrennbar damit verbunden ist die Erforschung und Beachtung der Provenienz von Sammlungsobjekten sowie von Institutions- und Sammlungsgeschichten.</p>	<p>Aussage nicht nur auf die Industriekultur begrenzt werden, wie in der aktuellen Version.</p>
<p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§6 Digitalisierung und Digitale Kultur</p>	<p>(1) Digitalisierung und Digitale Kultur sollen als wichtiges Querschnittsthema in allen Arbeitsbereichen der Kultureinrichtungen, in der Kulturförderung, in der Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie in der kulturellen Bildung berücksichtigt werden. Das Land fördert die Schaffung von Strukturen sowie von Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen in Kultureinrichtungen und Initiativen, um die digitale Transformation zu ermöglichen.</p> <p>(4) Die Digitalisierung sowie die standardisierte digitale Dokumentation dient auch der Bewahrung des kulturellen Erbes und dessen Erforschung durch Schonung der Originale. Insbesondere die Landesmedienzentren der Landschaftsverbände sichern das audiovisuelle Erbe der Region, machen dieses digital zugänglich und unterstützen digitale Formen der Erinnerungskultur. Überwiegend mit öffentlichen Mitteln erstellte Digitalisate sollen auf Kulturportalen oder in anderer geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht werden.</p>	<p>In besonderer Weise kümmern sich die Landschaftsverbände um eine digitale Agenda in der Kultur, bereichern damit ihre Angebote sowie Vermittlungsstrategien und erhöhen deren Reichweiten.</p> <p>Vor allem die Arbeit der Landesmedienzentren sollte an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben. Die Medienzentren der Landschaftsverbände sind wichtige Akteure für Medien in Bildung und Kultur in Nordrhein-Westfalen. Sie sichern das audiovisuelle Erbe der Region (Bild-, Film- und Tonarchiv), dokumentieren und vermitteln die Geschichte und Gegenwart Westfalens/des Rheinlands (Medienproduktion) und unterstützen die Kommunen bei Themen schulischer und außerschulischer Bildung in der digitalen Welt (Medienbildung und -bereitstellung).</p>

<p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§7 Kulturelle Bildung</p>	<p>(2) Das Land fördert kulturelle Bildung, um im partnerschaftlichen Zusammenwirken mit den Aktivitäten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie mit freigemeinnützigen Kulturträgern zur Entwicklung einer vielfältigen und ausgewogenen Angebotsstruktur beizutragen und gleichzeitig eine qualitätsvolle Vermittlungsarbeit zu erreichen. Eine besondere Rolle nehmen dabei die Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturvermittlerinnen und -vermittler ein, die über Angebote der außerschulischen Bildung und der Erwachsenenbildung den Zugang zu und die Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur fördern. Das Land unterstützt dies durch Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebote. Das Land schafft durch Förderprogramme Anreize für Gemeinden und freie Träger, Angebote für die kulturelle Bildung zu entwickeln und zu stärken.</p>	<p>Kulturvermittlerinnen und -vermittlern kommt in der Vermittlungsarbeit eine ebenso tragende Rolle zu, weshalb diese hier neben Künstlerinnen und Künstlern Erwähnung finden sollten.</p>
<p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§8 Kooperationen, Kultur in ländlichen Räumen</p>	<p>(2) Das Land fördert die Arbeit von Vereinen und Verbänden, die sich der Kultur, Kulturentwicklung und der Begegnung in ländlichen Räumen widmen.</p> <p>(3) Das Land fördert zudem die Weiterentwicklung der kulturellen Infrastruktur und des Kulturlebens in der Fläche mit dem Ziel ein flächendeckendes Kulturangebot zu schaffen. Dazu gehören neben der Förderung bestehender Strukturen auch investive Maßnahmen zur Entwicklung und zum Ausbau neuer Konzepte und Kultureinrichtungen mit dem Ziel Kultur in der Fläche nicht nur im Status Quo zu fördern, sondern neue Kulturräume in der Fläche auszubauen. Hierzu zählt ebenso die Unterstützung von Gemeinden und Kultureinrichtungen durch Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebote, Kulturentwicklungsplanung sowie der Aufbau von Netzwerken und Wissenstransfer zwischen urbanen Zentren und ländlichen Räumen mit dem Ziel, das Gefälle des kulturellen Angebotes zwischen Stadt und Land zu nivellieren. Die</p>	<p>Mit Blick auf die Beschaffenheit des Landes, der neben den Ballungsräumen einen ausgeprägten ländlichen Raum aufweist, ist dieser Paragraf zu kurz und berücksichtigt die Bedarfe in der Fläche nicht ausreichend. Auch mit Blick auf die EU-Strategie zur Förderung ländlicher Räume 2040 erfordern die Ausführungen Präzisierung.</p> <p>Um den eingangs genannten 10 Zielen ("B Lösung") begegnen zu können, darf Kultur in ländlichen Räumen nicht nur im Status Quo erhalten werden, sondern muss auf Augenhöhe mit Kultur in urbanen Zentren werden. Ländliche Räume müssen ebenso als innovative (Kultur-) Orte begriffen und gefördert werden.</p>

	<p>Förderung der kulturellen Infrastruktur schließt ebenso die Schaffung attraktiver Arbeits- und Bleibeperspektiven für Kunst- und Kulturschaffende ein.</p> <p>(4) Die Weiterentwicklung der Kultur in ländlichen Räumen schließt die Förderung und (Weiter-)Entwicklung von Mobilitätskonzepten ein.</p>	
<p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§13 Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe</p>	<p>Die Landschaftsverbände sind unverzichtbare Träger der Kultur, sie nehmen Aufgaben rheinland-/westfalenweit wahr mit dem Ziel das kulturelle Erbe des Landes zu erhalten sowie ein ausgeglichenes kulturelles Angebot in den Regionen bereitzustellen. Eine der landesrechtlich festgelegten Kernaufgaben der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe begründet sich aus der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) und umfasst die landschaftliche Kulturpflege und -förderung in städtischen und ländlichen Gebieten. Die Landschaftsverbände sind Träger von Landesmuseen und Landesmedienzentren, ihnen obliegen darüber hinaus Aufgaben der allgemeinen landschaftlichen Kulturpflege, der Denkmalpflege und der Pflege und Förderung der Museen und des Archivwesens. Des Weiteren fördern die Landschaftsverbände die kulturellen Aktivitäten in der Fläche durch Projektförderungen sowie institutionelle Förderungen (LVR-Regionale Kulturförderung und LVR-Museumsberatung bzw. Allgemeine Kulturförderung des LWL sowie der LWL-Kulturstiftung).</p>	<p>Der Regierungsentwurf berücksichtigt die landesrechtlich zugewiesene Aufgabe der landschaftlichen Kulturpflege, die strukturbildende Bedeutung, die zahlreichen kulturpolitischen Impulse, die kulturfachliche Expertise und nicht zuletzt das jährlich aufgewendete Finanzvolumen der beiden Verbände im Rahmen ihres landesrechtlich verbürgten Kultur- und Bildungsauftrags an vielen Stellen nicht in angemessener Form. Um der historisch gewachsenen Kompetenzverteilung zu begegnen, wird die Aufnahme eines zusätzlichen Paragraphen vorgeschlagen, der die Arbeit der LVe beschreibt (analog zu §12 Kirchen und Religionsgemeinschaften).</p>
<p>§ 14 Förderung der kulturellen Infrastruktur,</p>	<p>(2) Das Land fördert die regional angelegte interkommunale Zusammenarbeit, die dem Erfahrungsaustausch, der Durchführung gemeinsamer Kunst- und Kulturprojekte und der kulturellen Profilierung der Regionen dient. Ziel ist es, organisatorische und finanzielle Synergien zu erschließen und das kulturelle Angebot insbesondere in den Kreisen und kleineren Gemeinden zu stärken.</p>	<p>Die Landschaftsverbände unterstützen die Kulturentwicklungsplanung, seit vielen Jahren (beispielsweise im Rahmen der jährlichen Kulturkonferenzen, im Netzwerk Kulturplanung von Kultur in Westfalen sowie dem Fachtag für Kommunalpolitik, der sich an ehrenamtlich tätige Kulturpolitikerinnen und -</p>

<p>interkommunale Zusammenarbeit, Kooperationen, Dritte Orte</p>	<p>Das Land fördert die regionale Kultur sowie die landesweit angelegte interkommunale Zusammenarbeit - auch mit den Kultursekretariaten - die dem Erfahrungsaustausch und der Durchführung gemeinsamer Kunst- und Kulturprojekte dient. Das Land unterstützt gemeindeübergreifende Kooperationen und Kulturentwicklungsplanungen, die der Erhaltung und Weiterentwicklung der kulturellen Infrastruktur, der Verbesserung der Auslastung, der Sicherung der Qualität und der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dienen. Kommunale Kulturentwicklungsplanung wird insbesondere auch von den Landschaftsverbänden unterstützt.</p>	<p>politiker in den Gemeinde- und Stadträten sowie den Kreistagen richtet.)</p>
<p>§ 24 Kulturberichte</p>	<p>(2) Das für Kultur zuständige Ministerium kann insbesondere zur Vorbereitung des Landeskulturberichts Sachverständigengutachten in Auftrag geben und Forschungsaufträge erteilen. Die Gemeinden, Gemeindeverbände und beiden Landschaftsverbände unterstützen die Erstellung des Landeskulturberichtes, indem sie dem für Kultur zuständigen Ministerium die für den Bericht erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung stellen. Die Systematik der Abfrage dieser Daten muss der Beschaffenheit der kulturellen Landschaft des Landes entsprechen.</p>	<p>Explizite Erwähnung der Landschaftsverbände notwendig, da die bisherige Systematik der Abfrage die besondere Struktur und Beschaffenheit der Landschaftsverbände nicht berücksichtigt hat. Will der Kulturbericht eine Abbildung der Kultur im Land sein, muss dieser auch die flächendeckende Arbeit der Landschaftsverbände in den Bereichen Denkmalschutz, Kulturelles Erbe, Museen und Archive berücksichtigen und erfassen können.</p>
<p>§47 Aufgaben der Bibliotheken</p>	<p>(3) Als Bildungs- und Informationseinrichtungen unterstützen Bibliotheken ebenso wie Medienzentren das selbstbestimmte lebensbegleitende Lernen, die Leseförderung sowie die Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz.</p> <p>(4) Als Gedächtnisinstitutionen pflegen, bewahren und erschließen Bibliotheken genau wie Archive sowie Medienzentren wertvolle</p>	<p>Mit Bezug auf § 6 Digitalisierung, wo Digitalisierung als Querschnittsthema auch in der kulturellen Bildung erwähnt wird. Müssen die Medienzentren (Landesmedienzentren sowie die kommunalen Medienzentren) im Bibliotheks-Teil erwähnt werden. Diese sind mindestens gleichermaßen wichtig als Bildungs- und Informations- und Vermittlungseinrichtung für lebenslanges, medienpädagogisches, schulisches und außerschulisches</p>

	Altbestände und Sammlungen und machen sie der Öffentlichkeit in analoger oder digitaler Form zugänglich.	Lernen sowie als Gedächtnisinstitution zur Sicherung audiovisueller Bestände des Landes.
§50 Wissenschaftliche Bibliotheken	(4) Wissenschaftliche Bibliotheken an den staatlich anerkannten Hochschulen des Landes oder anderer Träger sollen sich an den Maßgaben der Absätze 1 und 2 orientieren. Zu Bibliotheken anderer Träger zählen beispielsweise die wissenschaftlichen Bibliotheken der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. Kirchlich-wissenschaftliche Bibliotheken ergänzen und bereichern das Angebot der übrigen wissenschaftlichen Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen.	Eingefügt aus Begründung zum Gesetzentwurf. Die Bibliotheken der LVe sind mit einem breiten Sammlungsprofil (Kunst, Kultur, Volkskunde, Denkmalpflege, Naturkunde /-wissenschaften etc.) vertreten: Als Gedächtnisinstitution machen sie ihre Altbestände und Sammlungen für die Öffentlichkeit zugänglich. Darüber hinaus sammeln sie nordrhein-westfälische Regionalliteratur, die sie erschließen, bewahren und als Bildungseinrichtung zur Benutzung bereitstellen. Damit wird insbesondere der Sammlungsauftrag der Landesbibliotheken bei der sogenannten „grauen“ Literatur kooperativ unterstützt.
§53 Schulbibliotheken und Medienzentren	(2) Medienzentren sind öffentliche Einrichtungen in Rechtsträgerschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände und werden von diesen eingerichtet und unterhalten. Sie unterstützen Schulen und außerschulische Bildungs- und Kultureinrichtungen durch die Bereitstellung von Medien und Medientechnik und tragen durch ihre Angebote sowohl zur Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz als auch zur kulturellen, historischen, interkulturellen und politischen Bildung bei. Insbesondere die Landesmedienzentren der Landschaftsverbände sichern das audiovisuelle Erbe der Region, machen dieses digital zugänglich und unterstützen digitale Formen der Erinnerungskultur.	Neu. Gesonderte Erwähnung der Medienzentren neben Schulbibliotheken als Orte schulischer und außerschulischer Bildung v.a. im Hinblick auf Digitalisierung als Querschnittsthema, wie in § 6 ausgeführt, ist besonders wichtig. Vor allem da die Ausführungen zu Bibliotheken im Kulturgesetzbuch besonders detailliert und die Auslassung der Medienzentren als Bildungs-, Sammlungs-, und Informationsstelle damit nicht nachvollziehbar sind. Besondere Bedeutung hat die digitale Transformation für die Sicherung des immateriellen Kulturerbes, weil es nicht physisch existiert und deshalb mit besonderer Sorgfalt aufgezeichnet werden muss. Zugleich existieren zunehmend Kulturgüter (Kunstwerke, Texte, Filme, Datenbanken etc.), die von vornherein digital entstanden

		sind und entsprechend genuin digitales Sammlungsgut darstellen. Ihre Bewahrung und Vermittlung erfordert neue Strategien und andere Werkzeuge, Techniken und Strategien, die über die Arbeit der Schulbibliotheken hinausgehen. Die Landesmedienzentren und kommunale Medienzentren sind ein wichtiger Akteur in diesem Prozess und dürfen nicht unerwähnt bleiben.
--	--	---

Die Notwendigkeit zur Nacharbeitung und Präzisierung von **§ 25 Konferenzen** wurde in der Stellungnahme vom 16.07.2021 ausgeführt. Hierzu wird keine Formulierungshilfe gegeben, da die Anpassung des Paragraphen auch unter Berücksichtigung der weiteren Stellungnahmen und Expertisen erfolgen sollte. In den aktuellen Ausführungen wird nicht klar genug, welche Verbindlichkeit die erwähnte Zielvereinbarung zur Ergebnissicherung – sowohl für das Land als auch für den Teilnehmendenkreis – hat bzw. welchen Kontroll- und Qualitätssicherungsmechanismen diese unterliegt. Der beteiligungsbasierte kulturpolitische Diskurs ist essentiell für die Entwicklung und Stärkung der Kultur im Land, weshalb dieser Austausch zwischen Land, Kommunen, Landschaftsverbänden und Kulturschaffenden feste Formate und Verbindlichkeiten braucht. Ein Kulturgesetzbuch muss diesen Punkten in besonderem Maß Rechnung tragen. Dem aktuellen Entwurf zufolge droht die seit dem Kulturfördergesetz von 2014 eingeführte verlässliche Beteiligung der Akteur:innen jedoch verloren zu gehen.

17.09.2021